

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Grundstücksabteilung
Verfasser/in
Reimann, Ernesta

Vorlagen-Nr.
202/15/2022
Aktenzeichen
82 25 50

Anlagendatum
14.12.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	30.01.2023	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Betreuung des Körperschaftswaldes ab 01.01.2023

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Hauptausschuss beschließt den neuen angepassten Vertrag für die Betreuung des Körperschaftswaldes ab dem 01.01.2023 in der vorgelegten Version.

Anlagen

Beförsterungsvertrag

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von 107.000,00 € nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich 107.000,00 € nein

Erläuterung:

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

5550000100

unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Die Betreuung des Stadtwaldes wurde in den 90er Jahren von stadteigenen Förstern auf beim Landratsamt angestellte Förster zentralisiert. Als Folge kartellrechtlicher Auseinandersetzungen musste die Forstverwaltung auf Landesebene in 2020 neu organisiert werden. In diesem Zuge mussten neue Betreuungsverträge der Unteren Forstbehörde mit den Städten und Gemeinden vereinbart werden, welche neue Gebühren auf Basis der Gestehungskosten der Unteren Forstbehörde zur Erbringung der Dienstleistung forstlicher Revierdienste beinhalten.

Aufgrund des Ablaufs der Vertragslaufzeit zum 31.12.2022 des zum 01.01.2020 geschlossenen Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst zwischen dem Landratsamt Lörrach und der Stadt Rheinfelden (Baden) sind die Anschlussverträge zu vereinbaren.

Die neuen Verträge greifen die meisten der bewährten Regelungsinhalte auf, präzisieren diese, wo dieses erforderlich schien und orientieren sich formal an den landesweiten Musterverträgen.

Anpassungen sind insbesondere in folgenden Punkten erfolgt:

- Der neue Vertrag enthält eine gesonderte Regelung zur fakultativen Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Waldeigentümer und führt die Inhalte aus.
- Die neuen Betreuungsverträge haben eine Laufzeit von 5 Jahren (bisher 3 Jahre) und verlängern sich automatisch, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt werden.
- Bezüglich der Entgeltregelung erfolgt der Verweis auf die jeweils aktuelle Entgeltordnung des Landkreises. Diese wird jährlich fortgeschrieben. Bei Entgeltsteigerungen von mehr als 10% gegenüber dem Kalendervorjahr besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Das bewährte Entgeltmodell bleibt in den Grundzügen unverändert. Neu ist das Einziehen einer neuen Untergrenze von 750 Hektar für die bisherige Entgeltstufe für Betriebe 1.000 Hektar bis 2.000 Hektar.

Die Anpassung der Entgelte ab 2023 erfolgt durch eine Anhebung des Entgeltsatzes pro Hektar Holzbodenflächen um fünf Euro und die Anhebung des Entgeltsatzes für den Festmeter Einschlag bzw. Hiebssatz um einen Euro auf nun vier Euro pro Festmeter.

Neu ist die Berücksichtigung des Mehrbelastungsausgleichs (MBA) im Entgelt. Beim MBA handelt es sich um eine Förderung des Landes für die Waldbesitzer, welche die hohen Standards in der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes ausgleicht. Die Auszahlung des MBA erhält das Landratsamt Lörrach. Die Kosten für den Forstrevierdienst reduzieren sich dementsprechend. Bisher wurde der MBA auf den Rechnungen nicht ausgewiesen. Dies ist aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Für die Wirtschaftsverwaltung bleibt es bei der bisherigen Bemessung von 2% des Gesamtentgeltes für den forstlichen Revierdienst.

Für den Stadtwald Rheinfelden (Baden) wirkt sich das wie folgt auf die Dienstleistungsentgelte aus:

	zum 01.01.2020 (ohne MBA)		neu zum 01.01.2023 (incl. MBA 13,92 €**)		neu zum 01.01.2023 ohne MBA	
Forstliche Betriebsfläche ohne Kernzonen*	1.303,90 ha x 35,00 €/ha	45.636,50 €	1.308,10 ha x 53,92 €/ha	70.532,75 €	1.308,10 ha x 40 €/ha	52.324,00 €

Fläche Kernzonen	ha	0 €	0 ha	0 €	0 ha	0 €
Einschlag / Hiebssatz	8.962 fm x 3,00 €/fm	26.886,00 €	8.580 fm x 4,00 €/fm	34.320,00 €	8.580 fm x 4,00 €/fm	34.320,00 €
Gesamtentgelt für den forstlichen Revierdienst		72.522,50 €		104.852,75 €		86.644,00 €
Wirtschaftsverwaltung(2% des Gesamtentgeltes forstl. Revierdienst)		1.427,53 €		2.097,06 €		2.097,06 €
Gesamtentgelt incl. Wirtschaftsverwaltung		73.950,03 €		106.949,81 €		88.741,06 €

**Kernzonen des Biosphärengebietes Schwarzwald*

*** Der in der Rechnung gestellte Mehrbelastungsausgleich von 13,92 € / ha wird den Körperschaften erstattet.*

Da sich die zentrale Beförderung sehr gut bewährt hat, wird die Erneuerung des Vertrages empfohlen.